

Beitragsordnung Verein „Lokale AktionsGruppe Südraum Leipzig e.V.“

Auf Grundlage der Vereinssatzung § 5 (2) wurde in der Mitgliederversammlung am 12.12.2016 in Kitzscher die vorliegende Beitragsordnung beschlossen.

§ 1

Grundlage und Geltungsbereich

- (1) Grundlage für die Regelungen dieser Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins „Lokale AktionsGruppe Südraum Leipzig e.V.“ in der Fassung vom 12.01.2015 insbesondere deren Paragraf 5.
- (2) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- (3) Die Beitragsordnung gilt für alle ordentlichen Mitglieder im Geschäftsjahr und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 2

Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben und ist nicht teilbar.
- (2) Alle Mitglieder haben dem Verein die zur Erhebung erforderlichen Angaben zu machen. Jede Änderung dieser Angaben ist dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Jahresbeiträge werden erhoben in Höhe von
 - a. 20,00 € für natürliche Personen,
 - b. 50,00 € für Vereine und für Kirchen-Pfarrgemeinden, für Verbände und Stiftung mit wohltätigen und gemeinnützigen Aufgaben sowie für wirtschaftliche Unternehmen bis 20 Mitarbeiter,
 - c. 150,00 € für wirtschaftliche Unternehmen bis 250 Mitarbeiter und 300,00 € für wirtschaftliche Unternehmen ab 251 Mitarbeiter,
 - d. 200,00 € für privatnützige Stiftungen, unternehmensverbundene Stiftungen und Familienstiftungen.
- (4) Mitgliedsbeiträge von Kommunen und deren Zusammenschlüssen werden gesondert geregelt.
- (5) Bei Austritt aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung gezahlter Beiträge.

§ 3

Kommunen und kommunale Zweckverbände

- (1) Kommunen mit bis zu 1.500 Einwohner haben pro Jahr einen Mitgliedsbeitrag von 635,00 EUR zu zahlen.

- (2) Kommunen bis 9.999 Einwohnern haben pro Jahr einen Mitgliedsbeitrag von 1.612,00 EUR zu zahlen.
- (3) Kommunen ab 10.000 Einwohnern haben pro Jahr einen Mitgliedsbeitrag von 3.415,00 EUR zu zahlen.
- (4) Kommunale Zweckverbände zahlen pro Jahr einen Mitgliedsbeitrag von 25.950,00 EUR.
- (5) Bemessungstag für die Erhebung der Einwohnerzahlen ist der 01.08.2015.

§ 4

Fälligkeit und Zahlungsfrist der Mindestmitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird nach der schriftlichen Rechnungslegung durch den Verein fällig und ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang auf das Vereinskonto zu überweisen.
- (2) Säumige Mitglieder werden kostenpflichtig an die, dem Verein bekannten Adresse gemahnt. Ab der ersten Mahnung werden Mahngebühren in Höhe von 5,00 € erhoben. Bei unbegründeter Nichtzahlung kann der Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand erfolgen.

§ 5

Inkrafttreten

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.